



HESSISCHER LANDTAG

15. 01. 2015

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes und des Hinterlegungsgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 14. Januar 2015 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 12. Januar 2015 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Hessischen Ministerin der Justiz vertreten.

A. Problem

Aufgrund der Änderungen durch das zum 1. August 2013 in Kraft getretene 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) wurden die bisherige Kostenordnung durch das Gerichts- und Notarkostengesetz sowie die Justizverwaltungskostenordnung durch das Justizverwaltungskostengesetz abgelöst. Hierdurch wird es erforderlich, das Hessische Justizkostengesetz redaktionell anzupassen. Darüber hinaus besteht Bedarf für zwei neue Gebührentatbestände.

Aufgrund der in § 12 des Hinterlegungsgesetzes geregelten Verzinsung hinterlegten Geldes entstehen dem Landshaushalt zurzeit jährliche Ausgaben in Höhe von ca. 500.000 Euro.

B. Lösung

Redaktionelle Anpassung des Hessischen Justizkostengesetzes sowie Ergänzung um zwei neue Gebührentatbestände. Abschaffung der Verzinsung hinterlegten Geldes durch eine Änderung des Hinterlegungsgesetzes.

C. Befristung

Das Änderungsgesetz ist nicht zu befristen.

D. Alternativen

Verzicht auf die Schaffung neuer Gebührentatbestände sowie Beibehaltung der Verzinsungsregelung mit einer erheblichen jährlichen Kostenbelastung.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend in künftigen Haushaltsjahren	- 500.000*	0	0**	0

* Da für die Altbestände auf Antrag noch Zinszahlungen erforderlich sind, entfallen die Zinsausgaben ab dem Haushaltsjahr 2015 noch nicht komplett, sondern bauen sich sukzessive über die nächsten Jahre auf null ab.

** Da für die Altbestände bereits Zinsansprüche entstanden sind, wurden hierfür in der Vergangenheit bereits Rückstellungen gebildet. Der Aufwand für die künftige Auszahlung etwaiger Zinsansprüche wird somit durch die Inanspruchnahme der Rückstellung kompensiert.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung
Vollständiger Abbau des Rückstellungsbestandes i. H. v. 6,3 Mio. Euro (Stand 31.12.2013) in den nächsten Jahren.
3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung
- entfällt -
4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
- entfällt -

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern:

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen:

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes und des Hinterlegungsgesetzes**

Vom

Artikel 1

Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes

Das Hessische Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 198), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1

(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), in der jeweils geltenden Fassung. Nicht anzuwenden sind

1. in Angelegenheiten der Notare § 4 Abs. 3 und
2. auf die Überlassung gerichtlicher Entscheidungen auf Antrag nicht am Verfahren Beteiligter § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2000 bis 2002 der Anlage des Justizverwaltungskostengesetzes.

(2) Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften dieses Gesetzes und das anliegende Gebührenverzeichnis."

2. In § 3 werden die Wörter "Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher" durch die Angabe "Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)," ersetzt.

3. In § 4 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe "6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)" durch "1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714)" ersetzt.

4. In der Überschrift des Art. 3 werden die Wörter "des Hinterlegungsgesetzes" durch "in Hinterlegungssachen" ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. die Auslagen nach Nr. 2000 und Nr. 2002 sowie die Vorbemerkung 2 zu Teil 2 der Anlage des Justizverwaltungskostengesetzes gelten entsprechend,"

b) In Nr. 2 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 306)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes und des Hinterlegungsgesetzes]," eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 13 der Justizverwaltungskostenordnung" durch "§ 22 Abs. 1 des Justizverwaltungskostengesetzes" ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter "der Justizverwaltungskostenordnung" werden durch "dem Justizverwaltungskostengesetz" ersetzt.

bb) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

"a) Ist bei Betreuungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder Anordnung des Betreuungsgerichts hinterlegt, gelten Abs. 1 der Vorbemerkung 1.1 zu Teil 1 und Abs. 2 Satz 1 der Vorbemerkung 3.1 zu Teil 3 der Anlage 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082), entsprechend."

bbb) In Buchst. b wird die Angabe "30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449)" durch "5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1964)" ersetzt.

cc) In Nr. 8 wird die Angabe "§ 3 der Justizverwaltungskostenordnung" durch "§ 4 Abs. 3 des Justizverwaltungskostengesetzes" ersetzt.

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

"Anlage

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
1	Hinterlegungssachen	
1.1	Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hinterlegungsgesetzes in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht	7,50 bis 250
1.2	Anzeige nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes Anmerkung: Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach Nr. 31002 und 31003 der Anlage 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes erhoben.	7,50
1.3	Zurückweisung der Beschwerde	7,50 bis 250
1.4	Zurücknahme der Beschwerde	7,50 bis 62,50
2	Vereidigung, Ermächtigung	
2.1	Allgemeine Vereidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern oder Übersetzerinnen und Übersetzern	120
2.2	Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefasst sind	120
2.3	Für eine zweite und jede weitere Sprache (auch Gebärdensprache) erhöht sich die Gebühr nach Nr. 2.1 oder 2.2 um	20
2.4	Allgemeine Vereidigung von Sachverständigen	120
3	Schuldnerverzeichnis	
3.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken nach § 882g der Zivilprozessordnung und § 915d der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 Nr. 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962)	525
3.2	Erteilung von Abdrucken nach den §§ 882b, 882g der Zivilprozessordnung und den §§ 915, 915d der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 Nr. 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung Anmerkung: Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale nicht erhoben.	0,50 je Eintragung, mindestens 17
3.3	Einsicht in das Schuldnerverzeichnis nach § 882f der Zivilprozessordnung je übermitteltem Datensatz Anmerkung: Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft.	4,50
4	Für die Ausstellung der Apostille nach Art. 3 und für die Prüfung gemäß Art. 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) je	18
5	Verfahren vor dem Amtsgericht in Angelegenheiten über den Austritt aus einer Religionsgesellschaft (Körperschaft) des öffentlichen Rechts (einschließlich Erteilung einer Bescheinigung über den vollzogenen Austritt)	25
6	Prüfung des Gerichtskostenstemplers nach Nr. 12.1 Satz 1 und 2 der Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern vom 14. Juni 2012 (JMBl. S. 254), geändert durch Runderlass vom 24. Februar 2014 (JMBl. S. 211)	60

	Anmerkung: Die Gebühr entsteht nicht, wenn die Prüfung aufgrund von Zweifeln an der ordnungsgemäßen Verwendung vorgenommen wurde und eine nicht ordnungsgemäße Verwendung nicht festgestellt werden konnte.	
7	Angelegenheiten nach der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)	
7.1	Bewerbung um eine Notarstelle nach § 6b	
7.1.1	Entscheidung über einen Antrag auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar nach § 6 Abs. 1 bis 3, § 12 Satz 1	200
7.1.2	Antragsrücknahme vor Beginn der Ermittlung der Eignung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Anhörung der Notarkammer nach § 12 Satz 1	40
7.1.3	Antragsrücknahme nach Beginn der Ermittlung der Eignung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Anhörung der Notarkammer nach § 12 Satz 1	100
7.2	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit nach § 8 Abs. 3 Satz 1	175
7.3	Entscheidung über einen Antrag auf Verlegung des Amtssitzes nach § 10 Abs. 1 Satz 3	175
7.4	Entscheidung über einen Antrag auf Einrichtung einer weiteren Geschäftsstelle oder eines auswärtigen Sprechtages nach § 10 Abs. 4	150
7.5	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks nach § 11 Abs. 2	100
7.6	Entscheidung über einen Antrag auf Bestellung einer Notarvertretung nach § 39 Abs. 1 Satz 1	
7.6.1	für eine ständige oder eine länger als sechs Monate dauernde Notarvertretung	75
7.6.2	in den übrigen Fällen	25
7.7	Prüfung der Amtsführung nach § 93 Abs. 1 Satz 1, wenn im Prüfungszeitraum jährlich im Durchschnitt	
7.7.1	bis zu 400 in die Urkundenrolle einzutragende Notariatsgeschäfte angefallen sind	500
7.7.2	401 bis 800 in die Urkundenrolle einzutragende Notariatsgeschäfte angefallen sind	800
7.7.3	über 800 in die Urkundenrolle einzutragende Notariatsgeschäfte angefallen sind	1 100
7.7.4	Zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte, sofern seit der letzten regulären Prüfung der Amtsführung noch keine zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte stattgefunden hat, wenn im Prüfungszeitraum	
7.7.4.1	Verwahrungen durchgeführt worden sind	250
7.7.4.2	keine Verwahrungen durchgeführt worden sind	100
8	Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter Anmerkung: 1. Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben. 2. Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. 3. § 20 Justizverwaltungskostengesetz ist entsprechend anzuwenden.	15

Artikel 2

Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Das Hinterlegungsgesetz vom 8. Oktober 2010 (GVBl. I S. 306), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Angabe "vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)" durch "in der Fassung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082)" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe "30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449)" durch "23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)" ersetzt.
3. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe "17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)" durch "21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91)" ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt gefasst:

"§ 12 Verzinsung

Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst. Dies gilt auch für Beträge, die aus der Einlösung von Wertpapieren, Zins- und Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise anfallen."

5. In § 28 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe "29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258)" durch "7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582)" ersetzt.
6. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 32 Übergangsvorschriften"

- b) Als Abs. 3 wird angefügt:

"(3) Zinsansprüche, die bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes und des Hinterlegungsgesetzes] nach dem bis dahin geltenden Recht entstanden sind, bleiben unberührt. Berechnung und Auszahlung der Zinsen erfolgen nur auf Antrag des Empfangsberechtigten. Der Antrag ist spätestens drei Monate, nachdem der Empfangsberechtigte von dem Erlass der Herausgabeordnung benachrichtigt worden ist oder in sonstiger Weise vom Erlass der Herausgabeordnung erfahren hat, bei der Hinterlegungsstelle, die das Hinterlegungsverfahren führt, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Im Rahmen des zum 1. August 2013 in Kraft getretenen 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) wurden u.a. die bis dahin geltende Kostenordnung durch das Gerichts- und Notarkostengesetz und die Justizverwaltungskostenordnung durch das Justizverwaltungskostengesetz abgelöst. Deshalb ist es erforderlich, das Hessische Justizkostengesetz an die neuen Regelungen anzupassen. Auch wenn es sich bei den Verweisungen in den Landesjustizkostengesetzen (entsprechende Regelungen gibt es in allen Bundesländern) jeweils um dynamische Verweisungen handelt, sollten Wortlaut von Bundes- und Landesrecht übereinstimmen.

Bei dieser Gelegenheit ist auch das Gebührenverzeichnis anzupassen und um zwei Gebührentatbestände zu ergänzen.

Schließlich wird das Hessische Hinterlegungsgesetz geändert, indem die bisherige Verzinsungspflicht aufgegeben wird.

B. Im Einzelnen**Zu Art. 1** (Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes)

Nr. 1 bis 6 enthalten jeweils redaktionelle Anpassungen an das Gerichts- und Notarkostengesetz, das Justizverwaltungskostengesetz sowie an das Gebührenverzeichnis.

Zu Nr. 7 (Gebührenverzeichnis)

Das Gebührenverzeichnis wurde vollständig neu gefasst. Hierbei wurde auch der Gebührentatbestand in Nr. 1.2 redaktionell angepasst.

Die bisherige Nr. 6 (Zulassung als Prozessagent) ist gegenstandslos geworden. Als neuer Gebührentatbestand ist nunmehr an dieser Stelle eine Gebühr für die Prüfung von Gerichtskostenstemplern vorgesehen. Gerichtskostenstemplern werden teilweise noch von Notaren, Rechtsanwälten, Kreditinstituten, Versicherungen u.a. verwendet, um bei den Gerichten entstehende Kosten zu entrichten. Nach Nr. 12.1 Satz 1 und 2 der Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern vom 14. Juni 2012 (JMBl. S. 254), geändert durch Runderlass vom 24. Februar 2014 (JMBl. S. 211), sind diese Gerichtskostenstemplern unvermutet bei Zweifeln an ihrer ordnungsgemäßen Verwendung oder dann zu prüfen, wenn sie mehr als 12 Monate nicht zur Werteingabe vorgelegt worden sind. Die vorgesehene Gebühr entspricht dem hierdurch verursachten Verwaltungsaufwand. Es ist jedoch sachgerecht, die Gebühr nicht entstehen zu lassen, wenn bei der aufgrund von Zweifeln an der ordnungsgemäßen Verwendung durchgeführten Prüfung keine nicht ordnungsgemäße Verwendung festgestellt worden ist.

In Nr. 8 wird ebenfalls ein neuer Gebührentatbestand eingeführt. Danach soll für die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen an nicht am Verfahren beteiligter Dritter eine Gebühr erhoben werden. Deren Höhe orientiert sich an dem hierdurch verursachten Aufwand, insbesondere der aus Gründen des Datenschutzes erforderlichen Anonymisierung der Entscheidung. Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Zu Art. 2 (Änderung des Hinterlegungsgesetzes)

Das Hinterlegungsgesetz vom 8. Oktober 2010 (GVBl. I S. 306) wurde erforderlich, da zum 1. Dezember 2010 die bis dahin geltende Hinterlegungsordnung des Bundes als Bundesrecht aufgehoben worden ist. Bei der Schaffung entsprechender landesrechtlicher Regelungen hatten sich die Bundesländer mehrheitlich an dem bisherigen Bundesrecht orientiert und daher die Verzinsung hinterlegter Beträge - in modifizierter Form - beibehalten. Inzwischen hat sich gezeigt, dass die Regelung insbesondere im Zusammenhang mit Zwangsversteigerungsverfahren einen nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand verursacht. Zudem steigen die Zahl der Hinterlegungen und damit auch die Hinterlegungsmasse sowie die hieraus resultierenden Zinszahlungen kontinuierlich an. Verbunden mit der Tatsache, dass sich die Dauer der Hinterlegung und daher auch die Laufzeit der Zinsen nicht prognostizieren lassen, stellt dies eine nicht unerhebliche Belastung des Landeshaushalts dar. Unter Berücksichtigung, dass die Hinterlegung selbst grundsätzlich gebührenfrei ist, soll nunmehr auch die bisherige Verzinsungspflicht aufgehoben werden.

Zur Klarstellung wird statt einer Aufhebung von § 12 ausdrücklich bestimmt, dass eine Verzinsung nicht stattfindet. Entsprechend § 12 Abs. 4 des geltenden Rechts wird mit Satz 2 klargestellt, dass der Ausschluss der Verzinsung auch für Gelder, die aus anderen Hinterlegungsarten anfallen, gilt. Der neu eingefügte Abs. 3 des § 32 enthält die im Hinblick auf den Wegfall der Verzinsung notwendige Übergangsvorschrift. Die bis zum Inkrafttreten der Regelung entstandenen Zinsansprüche bleiben unverändert bestehen, Berechnung und Auszahlung der Zinsen erfolgen aber nur auf rechtzeitigen Antrag.

Zu Art. 3 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 14. Januar 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin der Justiz
Kühne-Hörmann